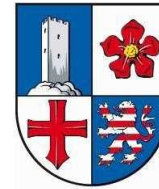


Beantwortung der Anfrage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 20-0135/1

erstellt am: 18.06.2026

Abteilung: Jugendamt

Verfasser/in: Fraktion FREIE WÄHLER

Aktenzeichen: I-7/1

Beantwortung der Anfrage der Fraktion FREIE WÄHLER vom 10.06.2026 bezüglich Situation Inklusion, Teilhabeassistenten und Schulbegleitung im Kreis Bergstraße

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	07.09.2026	Ö	Kenntnisnahme

Beantwortung der Anfrage:

1. Zahlen und Entwicklung:

Wie hat sich die Anzahl der bewilligten Teilhabeassistenten (Schulbegleiter) im Kreis Bergstraße in den letzten fünf Schuljahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Schulformen und Trägern)?

	2021	2022	2023	2024	2025
Leistungsberechtigte (LB) gesamt	346	373	435	499	542
LB gesamt mit THA nach § 112 SGB IX in Regel- und Förderschule	167	183	217	254	264
davon: LB in Regelschule	117	131	158	186	191
davon: LB in Förderschule	50	52	59	68	73
LB gesamt mit THA nach § 35a SGB VIII in Regel- und Förderschule	179	190	218	245	278
davon: LB in Regelschule	145	152	175	224	255
davon: LB in Förderschule	34	38	43	21	23

Wir arbeiten mit insgesamt 20 Trägern zusammen, mit welchen das Jugendamt des Kreises Bergstraße direkte Leistungs- und Entgeltverhandlungen abgeschlossen hat. Hinzu kommen noch ca. 10 weitere Träger, welche mit anderen Jugendämtern die Verhandlungen abgeschlossen haben, jedoch auch von uns belegt werden können (z. B. an Schulen, welche an andere Landkreise angrenzen, oder in einigen Fällen, in welchen die sorgeberechtigten Eltern ihr Wunsch- und Wahlrecht ausüben). Eine zahlenmäßige Auswertung der Einzelbescheide auf die einzelnen Träger ist systembedingt nicht möglich.

2. **Kostenstruktur:**

Wie hoch waren die Gesamtausgaben für Teilhabeassistenzen in den letzten fünf Haushaltsjahren, und wie hoch ist der prozentuale Anteil dieser Ausgaben am Gesamthaushalt des Kreises der jeweiligen Haushaltsjahre?

Haushaltsjahr	Jugendamt Gesamtaufwand in Mio EURO rd.	THA SGB VIII und SGB IX in Mio EURO rd.	THA SGB VIII und SGB IX in % zum Gesamtaufwand Jugendamt rd.	THA SGB VIII und SGB IX in % zum Gesamthaushalt Kreis rd. **
2021	67	7,4	11%	1,53 %
2022	70	10,0	14%	1,9 %
2023	83	11,5	14%	1,95 %
2024	94	13,2	14%	2,02 %
2025	98	15,7	16%	2,42 %

** Anmerkung: Der Vergleich ist aus unserer Sicht wenig aussagekräftig, da sich im Bereich der Aufwendungen jahresbezogene Entwicklungen (Rückstellungen, AfA, Sonder-AfA etc.) entsprechend auswirken.

3. **Bedarfsgründe:**

Welche Förderschwerpunkte (z.B. sozial-emotionale Entwicklung, Autismus, geistige Entwicklung) liegen den Bewilligungen primär zugrunde? Gibt es hier signifikante Verschiebungen in den letzten Jahren?

Die Zuweisung der Teilhabeassistenz (THA) erfolgt strikt getrennt nach der primären Ursache der Teilhabebeeinträchtigung:

- **§ 112 SGB IX (Eingliederungshilfe zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Bildung):**
Greift bei Kindern mit einer körperlichen, motorischen oder geistigen Behinderung. Autismus fällt genau dann hierunter, wenn er mit einer nachgewiesenen geistigen Entwicklungsverzögerung (kognitiven Einschränkung) einhergeht.
- **§ 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe der Kinder- und Jugendhilfe):**
Ist zuständig, wenn eine reine **seelische Behinderung** vorliegt oder droht. Dies betrifft Kinder im Autismus-Spektrum (insbesondere mit dem klassischen Asperger-Syndrom oder High-Functioning-Autismus), deren Intelligenz im Normalbereich liegt, die jedoch erhebliche Beeinträchtigungen in der sozialen Interaktion und Kommunikation aufweisen.

Da Schulen oft ohne zusätzliche personelle Ressourcen der Reizüberflutung, den sozialen Konflikten und den Strukturierungsbedarfen eines autistischen Kindes im Regelschulalltag hilflos gegenüberstehen, droht ohne Begleitung die Schulunfähigkeit. Aus diesem Grund muss das Jugendamt über die Einzelfallhilfe nach § 35a SGB VIII einspringen.

Die zahlenmäßigen Bewilligungen getrennt nach Eingliederungshilfe (SGB IX) und Jugendhilfe (SGB VIII) entnehmen Sie bitte der Beantwortung zu Frage 1.

4. Verhältnis Schule und Jugendhilfe:

Wie bewertet der Kreis die Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt hinsichtlich der Abgrenzung von pädagogischem Kernauftrag der Schulen (Landeszuständigkeit) und der unterstützenden Teilhabeassistenz (Kreiszuständigkeit)?

Während die Abstimmung mit dem staatlichen Schulamt reibungslos funktioniert, läuft die Zusammenarbeit mit einzelnen Schulen und Lehrkräften oft konfliktbehaftet. Es fehlt an einer klaren Trennung zwischen schulischen Aufgaben und den Leistungen der Teilhabeassistenz (THA). Dieser Klärungsbedarf muss an jeder Schule aktiv eingefordert werden. Als strategische Gegenmaßnahme erarbeitet das Jugendamt momentan zusammen mit den Trägern in der AG 78 (Unter-AG: AK THA) einen Leitfaden, der die THA-Aufgaben für Schulen unmissverständlich definiert.

5. Fachkräftemangel und Qualität:

Wie viele Stellen in der Schulbegleitung sind aktuell im Kreisgebiet unbesetzt oder durch fachfremdes Personal besetzt? Wie wird die Qualität der Begleitung durch den Kreis sichergestellt?

Bis auf wenige Ausnahmen können in diesem Schuljahr 2026/2027 alle Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf der Teilhabe an Bildung über die Eingliederungshilfe nach SGB VIII und IX mit einer Teilhabeassistenz versorgt werden. Die Ausnahmen beziehen sich auf aktuell ca. 7-10 Schülerinnen und Schüler.

Zum Ablauf:

Der Bedarf (Umfang und Qualifikation) wird im Rahmen einer Bedarfsermittlung durch den Gesamt- und Teilhabeplan (SGB IX) als auch einer Teilhabebeeinträchtigungsprüfung im Rahmen der Hilfeplanung (SGB VIII) durch den Kostenträger der Eingliederungshilfe (im Kreis Bergstraße das Jugendamt sowohl für Leistungen nach SGB VIII als auch nach SGB IX) erhoben. Hierdurch erfolgt die Feststellung der passgenauen Leistung sowie deren Festlegung im Umfang des Bedarfes und der Qualifikation der THA - ungelernt, ausgebildet, akademisch.

Nach positiv abgeschlossener Antragsprüfung ergeht eine anonymisierte Anfrage an die Träger mit welchem Stundenumfang und Qualifikation eine THA benötigt wird. Die Pflicht zur Sicherstellung der bewilligten Qualifikationsstrukturen obliegt dem jeweiligen Träger.

Sobald ein Träger eine THA gefunden hat, findet ein Kennenlerntermin statt und wenn die Person für den Schüler bzw. die Schülerin passt, ergeht der Bescheid und die Leistung kann an der Schule starten.

Aktuell ist dies innerhalb eines Zeitraumes von ca. 2 Wochen möglich. Sollte kein Träger gefunden werden, wird nach 2 Wochen eine erneute Anfrage gestartet.

Bei den oben benannten 7 - 10 Schülerinnen und Schülern handelt es sich um einen Zeitraum von über 4 Wochen, in welchem noch kein Träger gefunden wurde. In sehr seltenen Fällen (ca. 1 Fall pro Schuljahr) kommt es auch zu einer Wartezeit von mehreren Monaten.

Die Gründe, weshalb (noch) keine THA eingesetzt werden kann, sind unterschiedlich:

- geringer Stundenumfang & eine Pool-Möglichkeit mit einem anderen Kind an der Schule ist nicht umsetzbar, so dass die Träger diese Beauftragung nicht übernehmen wollen (kein passendes Personal in Anstellung)
- THA bzw. Träger wird von den Eltern nicht gewünscht oder ist für das Kind nicht passend, so dann erfolgt die Ausschreibung erneut
- oftmals liegt es auch am Einsatzort - der Träger sucht immer speziell der Anfrage nach Personal für eine bestimmte Schule und es gibt Gemeinden, für welche es schwierig ist, Personal zu finden (z.B. im ländlichen Raum und im Neckartal).
- THA hört mitten im Schuljahr auf; unterjährig findet sich schwer eine neue Kraft. Die Gründe des Aufhörens sind vielseitig und haben nicht immer mit den Herausforderungen im Fall zu tun, manchmal auch einfach, weil die THA ihren Arbeitsplatz wechselt
- sehr komplexe Fälle mit sehr hohem Stundenbedarf und sehr individuellen Bedarfen (Pflegetätigkeiten, Nahrungsaufnahme, Toilettengänge/Wickeln, Fremd- und Eigengefährdung wie z. B. Weglaufen, Beißen, Schagen, Schreien, suizidales Verhalten, längere Klinikaufenthalte etc.). In diesen Fällen kommt es immer wieder zu Wechseln der THA oder auch des Trägers und hier natürlich dann immer wieder erneut zu Wartezeiten ohne eine passgenaue Begleitung.
- ein kleiner Anteil macht auch die Kooperation zwischen Schule und Träger aus, in welchen es zu Konflikten kommen kann und somit der Träger die Maßnahme beendet.

6. Alternative Modelle (Pool-Lösungen):

Inwieweit verfolgt der Kreis Bergstraße bereits Modelle der „Pool-Bildung“ (z.B. multiprofessionelle Teams an Schulen statt reiner 1:1-Betreuung), um die Effizienz zu steigern und die soziale Integration in der Klassengemeinschaft zu fördern?

Der Kreis Bergstraße setzt bereits seit längerer Zeit an mehreren Schulen erfolgreich auf schul- und klassenbezogene Assistenz-Pools (3:5 oder 1:2). Diese bündeln Ressourcen, vermeiden die stigmatisierende 1:1-Fixierung und fangen Bedarfe flexibel dort ab, wo sie entstehen.

Ein herausragendes aktuelles Beispiel ist das neue **Modellprojekt zur Klassenassistenz an der Seebergschule** (Bensheim/Mörlenbach). Hier gestaltet das Jugendamt, gemeinsam mit Schulamt, Schule und Trägern und in enger Abstimmung mit den Eltern, die Bündelung von Ressourcen direkt im Klassenverband. Diese schulspezifische Poollösung schafft besonders flexiblere Hilfen im Unterricht.

Auch stehen wir im engen Austausch mit dem Schulamt, um dieses Modellprojekt, soweit möglich, künftig auf weitere Schulen mit unterschiedlichen Schulformen auszuweiten.

7. Steuerung und Prognose:

Welche Maßnahmen plant der Kreisausschuss, um der Kostenexplosion im Bereich der Eingliederungshilfe entgegenzuwirken, ohne die Teilhabechancen der betroffenen Kinder einzuschränken?

Das Jugendamt des Kreises Bergstraße ist ein bundesweiter Pionier im Bereich der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.

Bereits im Jahr 2017 gehörte das hiesige Jugendamt zu den absolut ersten Landkreisen in Deutschland, die „Hilfen aus einer Hand“ proaktiv angeboten haben. Damit wurde die vom Gesetzgeber erst Jahre später geforderte „Große Lösung“ – die Zusammenführung von Jugendhilfe (§ 35a SGB VIII) und Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen (SGB IX) – im Kreis Bergstraße bereits aktiv gelebt, lange bevor andere Kommunen überhaupt die Verwaltungsstrukturen dafür geschaffen hatten.

Und auch fortlaufend wird innovativ und lösungsorientiert zum Wohle der Kinder, Jugendlichen und deren Familien agiert:

- Modellprojekt „LmH“ (Lernen mit Herz):
Über diese wegweisende „LmH“-Modell schafft der Kreis flexible, pädagogisch wertvolle Auffangstrukturen direkt im Schulalltag (in Kooperation unter anderem mit der Weschnitztschule Bensheim).
- Erfolgreiche „HELP“-Infrastruktur (Soziale Arbeit und Kinderschutz an Schulen) :
Die flächendeckende Implementierung des Modells entlastet den Schulalltag präventiv.
- Etablierte schul- und klassenbezogene Poollösungen
- **Zukunftsweisendes Modellprojekt der Klassenassistenten.**

Doch all die wegweisenden kommunalen Innovationen greifen zu kurz, wenn sich am System „Schule“ nichts ändert.

Das Recht auf Inklusion steht außer Frage und ist von einer starken, inklusiven Regelschule zu tragen. Die Eingliederungshilfe hingegen muss wieder zu dem werden, wofür sie gesetzlich geschaffen wurde: eine hochspezialisierte Unterstützung für wenige Einzelfälle.

Derzeit agiert die Jugend- und Eingliederungshilfe faktisch als Ausfallbürge für ein unzureichend ausgestattetes staatliches Regelschulsystem, dem die notwendigen Ressourcen (wie z.B. Sonderpädagogen und multiprofessionelle Teams) fehlen und dient heute zu oft dazu, Kinder im Schulsystem überhaupt erst beschulbar zu machen.

Nach § 3 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) ist die inklusive Beschulung ein originärer Auftrag der Schule. Damit die Schulen diesen gesetzlichen Auftrag eigenständig und fachgerecht erfüllen können, müssen sie jedoch personell und strukturell so ausgestattet werden, dass sie Vielfalt aus eigener Kraft abbilden können und nicht durch die kommunale Eingliederungshilfe.

Um den enormen Herausforderungen zu begegnen, fordern der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städtetag und die BAGüS (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe) in einem gemeinschaftlichen Forderungspapier vom September 2025 u.a. (Zitat):

„Die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in frühkindlicher Bildung und in der Schule wird derzeit oftmals nur durch die Eingliederungshilfe erbracht. Die inklusive Ausrichtung der Schulen muss aber gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention in der Verantwortung des Regelsystems Schule liegen und vollständig aus der Hand der Schule erbracht werden.“

Dies ist jedoch kein neues Anliegen. Bereits seit Jahren setzen sich auch die Kommunalen Spitzenverbände für eine Systemänderung ein:

Aktuell stehen wir gemeinsam mit allen anderen Landkreisen hierzu über den Sozialausschuss und das Präsidium des Hessischen Landkreistages im Austausch mit dem Land. Ein eigenes gemeinsames Forderungspapier der Kommunalen Spitzenverbände, Hessischer Landkreistag und Hessischer Städtetag, wird mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen auf Bundesebene erarbeitet.

Zu dem aktuell vorliegenden Regierungsentwurf eines ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe haben wir uns der kritischen Bewertung und teils ablehnenden Position des Deutschen Landkreistages, insbesondere im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen gesetzlichen Änderungen, angeschlossen.

Anlage: keine